

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 21. September 2022

69. Stück

250. Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck

250. Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck

I. Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors und Wiederbestellung

§ 1. (1) Die Funktion der Rektorin/des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur Rektorin/zum Rektor kann gemäß § 23 Abs 2 UG nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

§ 2. (1) Falls die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr/sein Interesse bekannt gibt, die Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, so kann die Bestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies gemäß § 23b Abs 1 UG jeweils mit einfacher Mehrheit beschließen.

(2) Falls die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr/sein Interesse bekannt gibt, die Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, so kann die Bestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies gemäß § 23b Abs 1 UG jeweils mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat.

§ 3. Die/der Vorsitzende des Universitätsrates hat die amtierende Rektorin/den amtierenden Rektor vor der Ausschreibung schriftlich aufzufordern, ihr/sein Interesse an einer Wiederbestellung bekanntzugeben. Die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor hat ihr/sein Interesse binnen vier Wochen schriftlich der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates und der/dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu geben

§ 4. Gibt die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor ihr/sein Interesse an einer Wiederbestellung nicht fristgerecht bekannt oder kommt es mangels der jeweils erforderlichen Mehrheit im Senat oder im Universitätsrat zu keiner Wiederbestellung, so hat der Universitätsrat den Ausschreibungstext zu erstellen und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zum Ausschreibungstext Stellung zu nehmen (§ 42 Abs 6 Z 1 UG).

§ 5. (1) Der Universitätsrat hat sodann dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion der Rektorin/des Rektors zu übermitteln.

(2) Der Senat hat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat über die Zustimmung zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin/des Rektors zu entscheiden. Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin/den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen (§ 25 Abs 1 Z 5 UG).

§ 6. (1) In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Ausschreibung hat im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu erfolgen. Der Universitätsrat kann beschließen, dass die Ausschreibung in weiteren Medien zu veröffentlichen ist, wobei tunlichst die Fristvorgaben der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zu beachten sind. Bewerbungen sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Universitätsrates zu richten.

(2) Den Mitgliedern des Universitätsrates, des Senates, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie den beiden Betriebsratsvorsitzenden ist Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu gewähren.

II. Findungskommission

§ 7. (1) Zur Wahl der Rektorin/des Rektors ist spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt eine Findungskommission gemäß § 23a UG einzurichten.

(2) Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:

1. die/der Vorsitzende des Universitätsrates sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,
2. die/der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,
3. eine weitere Person, die von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 als Mitglied einvernehmlich bestellt wird.

§ 20a Abs 1 und 2 UG ist anzuwenden. Für das Mitglied gemäß Z 3 ist § 21 Abs 4 UG sinngemäß anzuwenden. Einigen sich die Mitglieder gemäß Z 1 und 2 nicht innerhalb von zwei Wochen ab Einrichtung der Findungskommission auf das Mitglied gemäß Z 3, ist § 21 Abs 7 UG sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Aufgaben der Findungskommission sind:

- a) Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin/des Rektors;
- b) aktive Suche nach Kandidatinnen/Kandidaten für die Funktion der Rektorin/des Rektors;
- c) Erstellung eines Dreivorschlages für die Wahl der Rektorin/des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Veröffentlichung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen/Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen. Bewirbt sich die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie/er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

§ 8. (1) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend. Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag eine Übersicht über sämtliche Bewerbungen beizufügen.

(2) Bei der Erstellung des Dreivorschlages hat die Findungskommission das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

§ 9. (1) Falls die Findungskommission trotz nachweislicher Suche keine drei für die Besetzung der Funktion geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten benennen kann, so hat die Findungskommission dem Universitätsrat vorzuschlagen, die Funktion der Rektorin/des Rektors neu auszuschreiben.

(2) Ist die Findungskommission im Sinne von § 7 Abs 4 lit c dieser Wahlordnung säumig, so geht die Zuständigkeit zur Erstellung des Dreivorschlags auf den Universitätsrat über. Der Universitätsrat hat diese Ersatzvornahme innerhalb von vier Wochen vorzunehmen.

(3) Auch ein vom Universitätsrat im Wege einer Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist nicht bindend.

§ 10. (1) Die Findungskommission hat den Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dies dem Senat zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs 8c UG).

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat gemäß § 42 Abs 8c UG und gegebenenfalls gemäß § 42 Abs 8e UG vorzugehen.

(3) Gegebenenfalls hat die Schiedskommission gemäß § 43 Abs 5 und 6 UG vorzugehen.

(4) Gegebenenfalls hat die Findungskommission gemäß § 43 Abs 6 UG vorzugehen.

(5) Sodann hat die Findungskommission den Dreivorschlag unter Beachtung der gesetzlichen Fristen dem Senat zu übermitteln.

III. Dreivorschlag des Senats

§ 11. (1) Der Senat hat innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Dreivorschlages der Findungskommission einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin/des Rektors an den Universitätsrat zu erstellen.

(2) Weicht der Senat vom Dreivorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

(3) Bei der Erstellung des Dreivorschlages hat der Senat das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

§ 12. (1) Der Senat hat seinen Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dies dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat gemäß § 42 Abs 8c UG und gegebenenfalls gemäß § 42 Abs 8e UG vorzugehen.

(3) Gegebenenfalls hat die Schiedskommission gemäß § 43 Abs 5 und 6 UG vorzugehen.

(4) Gegebenenfalls hat der Senat gemäß § 43 Abs 6 UG vorzugehen.

(5) Sodann hat der Senat den Dreivorschlag unter Beachtung der gesetzlichen Fristen dem Universitätsrat zu übermitteln.

IV. Wahl der Rektorin/des Rektors im Universitätsrat

§ 13. (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Dreivorschlages durch den Senat die Wahl der Rektorin/des Rektors aus diesem Dreivorschlag durchzuführen.

(2) Durchführung der Wahl:

- a) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- c) Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, der alle vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten anführt. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Falls keine der Kandidatinnen/keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Falls Stimmgleichheit eintritt, ist der letzte Wahlvorgang zu wiederholen. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, ist die Sitzung zu vertagen und der Wahlvorgang in einer neu anzuberaumenden Sitzung des Universitätsrats zu wiederholen.
- d) Über die Durchführung der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

(3) Das Wahlergebnis ist der/dem Gewählten sowie der/dem Vorsitzenden des Senates von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

V. Inkrafttreten

§ 14. Diese Wahlordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu verlautbaren und tritt mit dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft. Zugleich treten die „Bestimmungen für die Wahl der Rektorin/des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 06.06.2018, Studienjahr 2017/2018, 36. Stk., Nr. 165 außer Kraft.

Für den Universitätsrat:

Dr.ⁱⁿ Elisabeth ZANON
Vorsitzende
